
Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein

12. Dezember 2002

Deutsch

Original: Englisch

Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Die Anlage enthält ein vom 12. Dezember 2002 datiertes Schreiben des Vorsitzenden der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika an den Präsidenten, mit dem eine Reihe von Empfehlungen zur Steigerung der Wirksamkeit der Beauftragten und Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Afrika übermittelt wird (siehe Anlage).

Anlage

Ich beehre mich, Ihnen eine Reihe von Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika zur Steigerung der Wirksamkeit der Beauftragten und Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Afrika weiterzuleiten, die von den Mitgliedern des Sicherheitsrats am 9. Dezember 2002 im Verlaufe informeller Konsultationen gebilligt worden sind (siehe Beilage).

Ich ersuche Sie, dieses Schreiben und die dazugehörige Beilage als Dokument des Sicherheitsrats zu verteilen.

(gezeichnet) Jagdish **Koonjul**
Botschafter
Ständiger Vertreter
Vorsitzender der Ad-hoc-Arbeitsgruppe
für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika

Beilage

Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika zur Steigerung der Wirksamkeit der Beauftragten und Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Afrika in der am 9. Dezember 2002 vereinbarten Fassung

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika sowie Vertreter der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertreter des Büros der Beobachtervertretung der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen trafen zu einem Meinungsaustausch zusammen, um über Empfehlungen an den Generalsekretär zu beraten, mit denen die Wirksamkeit der Beauftragten und Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, insbesondere im afrikanischen Kontext, gesteigert werden kann. Die Gespräche der Arbeitsgruppe erfolgten im Anschluss an eine Untersuchung des historischen Hintergrunds des Amtes eines Sonderbeauftragten, der jüngsten Ausweitung der Rolle und der Zahl der Sonderbeauftragten in Afrika sowie des erweiterten Aufgabenspektrums, das sie wahrnehmen.

Auf der Grundlage der Gespräche und des Meinungsaustauschs legt die Arbeitsgruppe die nachstehenden Erwägungen und Empfehlungen zur Steigerung der Wirksamkeit des wichtigen Amtes eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Afrika vor.

1.0 Ernennungsverfahren

1.1 Der Generalsekretär muss die alleinige Befugnis behalten, Sonderbeauftragte zu ernennen, auszuwählen und ihr Mandat festzulegen. Das Amt eines Sonderbeauftragten ist ein einzigartiges und wertvolles Instrument der internationalen Diplomatie, das der Generalsekretär im Namen der internationalen Gemeinschaft einsetzen kann. Die Sonderbeauftragten müssen in der Lage sein, für den Generalsekretär zu sprechen, und müssen sein volles Vertrauen genießen, was nur möglich ist, wenn allein der Generalsekretär die Sonderbeauftragten auswählt und ihr Mandat festlegt. Andere Teile der Organisation der Vereinten Nationen, die mit Sonderbeauftragten zusammenarbeiten, wie der Sicherheitsrat oder Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, können dem Generalsekretär Empfehlungen zum Mandat und zur Rolle eines Sonderbeauftragten geben, die er in Erwägung ziehen kann; die letzte Verantwortung liegt jedoch beim Generalsekretär.

1.2 Der Generalsekretär sollte sich über die Ernennungen mit dem Sicherheitsrat ins Benehmen setzen, um den Erfolg zu gewährleisten. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Schluss, dass Sonderbeauftragte, um wirksam zu sein, das volle Vertrauen des Sicherheitsrats genießen müssen. Der Sonderbeauftragte ist oft die Hauptinformationsquelle des Rates in Konflikt- oder Postkonfliktsituationen, und viele Ratsbeschlüsse werden über die Sonderbeauftragten umgesetzt. Daher sollte das Büro des Generalsekretärs den Rat vor der Ernennung eines Sonderbeauftragten konsultieren, beispielsweise durch einen informellen Dialog mit dem Ratspräsidenten, um sicherzustellen, dass der Sonderbeauftragte und der Rat wirksam zusammenarbeiten können. Diese Konsultationen sollen keineswegs die Autorität des Generalsekretärs einschränken, Sonderbeauftragte zu ernennen, oder den Auswahlprozess politisieren. Sie stellen vielmehr eine Möglichkeit für den Generalsekretär und den jeweiligen Kandidaten dar, herauszufinden, ob Ratsmitglieder Bedenken haben, auf Grund deren der Sonderbeauftragte nicht das volle Vertrauen des Rates genießt, und frühzeitig Maßnahmen zur Ausräumung solcher Bedenken zu ergreifen.

2.0 Das Profil eines Sonderbeauftragten

2.1 Bei der Auswahl eines Sonderbeauftragten sollte der Generalsekretär den Managementfähigkeiten gleiches Gewicht beimessen wie anderen Qualifikationen und Kenntnissen. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Schluss, dass der Generalsekretär in den meisten Fällen und sicherlich dann, wenn ein Sonderbeauftragter für ein Land ernannt wird, in

dem bereits ein Friedenssicherungseinsatz sowie politische und humanitäre Organisationen der Vereinten Nationen vor Ort sind, bei der Auswahl einem Sonderbeauftragten Vorrang geben muss, der über ausgeprägte Management- und Führungsfähigkeiten verfügt. Diese Fähigkeiten gehören heute zu den entscheidenden Eigenschaften, die einen erfolgreichen Sonderbeauftragten ausmachen, insbesondere bei Missionen in Afrika, wo oftmals das gesamte Spektrum der Organisationen der Vereinten Nationen vor Ort tätig ist. Wenn es gilt, nachhaltige Unterstützung für große und kostenaufwendige Missionen der Vereinten Nationen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen in Afrika und auf der ganzen Welt zu sichern, müssen die Mitglieder darauf vertrauen können, dass diese Missionen wirksam geleitet und durchgeführt werden. Selbst einem Sonderbeauftragten mit herausragenden politischen Fähigkeiten und größtem Verhandlungsgeschick kann der Erfolg versagt bleiben, wenn die Mitglieder nicht davon überzeugt sind, dass die Mission, die die Verhandlungen unterstützt, effizient geführt wird.

2.2 Der Generalsekretär sollte bestrebt sein, sowohl Männer als auch Frauen zu Sonderbeauftragten zu ernennen. Derzeit gibt es nur eine einzige Frau, die in Afrika als Sonderbeauftragte beziehungsweise stellvertretende Sonderbeauftragte tätig ist. Die Arbeitsgruppe erkennt an, dass bei der Auswahl von Sonderbeauftragten die Ernennung der am besten qualifizierten Person oberste Priorität hat, wobei das gesamte Spektrum der für einen bestimmten Posten erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten in Betracht zu ziehen ist. Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Generalsekretär, bei der Auswahl von Sonderbeauftragten Anstrengungen zu unternehmen, um gleichermaßen qualifizierte Frauen in die Liste der zur Auswahl stehenden Kandidaten aufzunehmen.

2.3 Der Generalsekretär sollte bei der Benennung von Sonderbeauftragten für afrikanische Länder den Kreis der Bewerber für diese Posten nicht einschränken. Unterschiedliche Situationen erfordern Sonderbeauftragte mit unterschiedlichem Hintergrund. Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Generalsekretär, den Kreis der Bewerber für das Amt eines Sonderbeauftragten nicht auf Personen zu begrenzen, die bereits für die Organisation der Vereinten Nationen arbeiten, obwohl diese Personen in vielen Situationen, in denen die Kenntnis des Systems der Vereinten Nationen wichtig sein kann, oftmals hervorragende Kandidaten sind. Beauftragte und Sonderbeauftragte aus dem System der Vereinten Nationen sollten generell zumindest auf der Rangstufe eines Beigeordneten Generalsekretärs eingestellt werden. Mit dieser Erweiterung des Kreises der Kandidaten sinkt auch das Risiko, dass durch den Abzug zu vieler hochqualifizierter und erfahrener Mitarbeiter aus dem System der Vereinten Nationen dessen Fähigkeit geschwächt wird, komplexe Situationen von New York aus zu steuern. Die Arbeitsgruppe legt dem Generalsekretär außerdem nahe, im afrikanischen Kontext die Ernennung von Staatsangehörigen afrikanischer wie auch nichtafrikanischer Länder zu Sonderbeauftragten zu erwägen. Die Arbeitsgruppe räumt ein, dass ein aus der Region stammender Sonderbeauftragter oftmals nützliche Kenntnisse sowie das Vertrauen der beteiligten Parteien in sein Amt mitbringt. Wird jedoch in zu starkem Maße auf Sonderbeauftragte zurückgegriffen, die aus der Region stammen, so kann dies auch kontraproduktiv sein, da der Kreis qualifizierter Bewerber eingeschränkt und möglicherweise verhindert wird, dass eine Person von außerhalb der Region ernannt wird, die eine neue Sichtweise einbringen würde.

3.0 Struktur und Mandat des Amtes eines Sonderbeauftragten

3.1 Der Generalsekretär sollte das Mandat der Sonderbeauftragten stets je nach den Umständen des Einzelfalls festlegen. Mit ihren Empfehlungen unterstützt die Arbeitsgruppe voll die Praxis des Generalsekretärs, die Anwendung eines einheitlichen Modells für die Funktion eines Sonderbeauftragten zu vermeiden. Die Stärke des Amtes eines Sonderbeauftragten liegt in seiner Flexibilität, einer konkreten Situation gerecht zu werden. Allein

der Generalsekretär entscheidet, ob eine konkrete Situation es beispielsweise erfordert, dass einem Sonderbeauftragten ein Stellvertreter beigegeben wird, oder welches Verhältnis zwischen dem Sonderbeauftragten und den Leitern anderer Organisationen der Vereinten Nationen bestehen soll. Die Arbeitsgruppe versteht ihre Empfehlungen als ein Modell, von dem ausgehend die Mandate von Sonderbeauftragten ausgearbeitet werden können, insbesondere wenn es sich um umfangreiche Friedenskonsolidierungsmaßnahmen und große Friedenssicherungseinsätze in einem Land handelt; sie erkennt jedoch an, dass die Mandate je nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden müssen.

3.2 In den meisten Fällen sollte der Generalsekretär dem Sonderbeauftragten klare Weisungsbefugnis, und nicht nur eine Koordinierungsfunktion, über alle im Land befindlichen Organisationen und Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen übertragen. Bei der Prüfung abgeschlossener und laufender Missionen der Vereinten Nationen unter der Leitung von Sonderbeauftragten kam die Arbeitsgruppe zu der Erkenntnis, dass Sonderbeauftragte dann am wirksamsten arbeiten und die Missionen der Vereinten Nationen insgesamt am erfolgreichsten sind, wenn der Sonderbeauftragte klare und letztgültige Weisungsbefugnis über die im Land befindlichen Organisationen der Vereinten Nationen besitzt. So kam die Arbeitsgruppe beispielsweise zu dem Schluss, dass die Weisungsbefugnis, mit der der derzeitige Sonderbeauftragte in Sierra Leone ausgestattet ist, um Prioritäten zu setzen und Leitlinien für die Organisationen der Vereinten Nationen festzulegen, und der Umstand, dass er seinerseits für die Leistungen der Organisationen der Vereinten Nationen verantwortlich gemacht wird, zu den Hauptgründen für den Erfolg dieser Mission der Vereinten Nationen gehören. Demgegenüber kam die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, dass die Sonderbeauftragten bei mehreren anderen Friedenssicherungseinsätzen in Afrika eher die Funktion eines Moderators innehaben, der die Aufsicht über Treffen führt, bei denen die einzelnen Organisationen Informationen und Pläne austauschen. Dies kann zu Lasten einer echten Koordinierung gehen, da Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organisationen in diesen Ländern nicht rasch beigelegt, sondern oftmals zur Regelung nach New York überwiesen werden.

Der Zweck dieser Empfehlung der Arbeitsgruppe ist es, dem Sonderbeauftragten eine echte Leitlinienkompetenz und die Verantwortung für alle Organisationen und Einsätze der Vereinten Nationen zu übertragen, unter voller Anerkennung der wichtigen Rolle, die den residierenden humanitären Koordinatoren bei Missionen der Vereinten Nationen überall auf der Welt zukommt. Die Arbeitsgruppe unterstützt die wichtige Arbeit, welche die residierenden Koordinatoren wahrnehmen, indem sie sicherstellen, dass bei den humanitären Organisationen keine Doppelarbeit entsteht und dass ihre Arbeit koordiniert wird, um die größtmögliche Effizienz zu erzielen. Die Arbeitsgruppe kommt jedoch zu dem Schluss, dass es für die Wirksamkeit einer Mission, insbesondere in Afrika, wo oft eine ganze Reihe verschiedener Organisationen der Vereinten Nationen tätig ist, entscheidend wichtig ist, dass der Sonderbeauftragte die Alleinverantwortung dafür trägt, die politischen Leitlinien für die Organisationen der Vereinten Nationen zu bestimmen und sicherzustellen, dass alle Organisationen der Vereinten Nationen die vom Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen festgesetzten Gesamtziele verstehen. Diese Befugnis steht nicht im Widerspruch zur Verantwortung eines residierenden Koordinators für die laufende Koordinierung und Konsultation zwischen den Organisationen. Die Arbeitsgruppe betont im Hinblick auf diese Empfehlung, dass das Mandat eines Sonderbeauftragten nicht beinhaltet, dass es Vorrang gegenüber dem Mandat einer anderen Organisation der Vereinten Nationen hätte. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, dass Sonderbeauftragte ermächtigt werden, sicherzustellen, dass alle Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die gleichen politischen Leitlinien anwenden und die Ziele der Mission verstehen.

3.3 Der Generalsekretär sollte starke und mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Stellvertreter für seine Sonderbeauftragten ernennen. Im Zusammenhang mit der Empfehlung der Arbeitsgruppe, wonach Sonderbeauftragte über Weisungsbefugnis für alle Einsätze der Vereinten Nationen in einem Land verfügen sollen, steht auch ihre Empfehlung, dem Sonderbeauftragten einen starken Stellvertreter beizugeben. Dies ist besonders wichtig, wenn in einem Land ein Friedenssicherungseinsatz besteht, auf den sich der Sonderbeauftragte oft ausschließlich konzentriert, was ihm wenig Zeit lässt, eine starke Koordinierungsfunktion wahrzunehmen, und es ihm erschwert, ein echter Mittler zwischen Friedenssicherungseinsätzen und anderen Organisationen der Vereinten Nationen zu sein. Ein Stellvertreter ist auch in Situationen wichtig, in denen der Sonderbeauftragte gefordert ist, eine wichtige Vermittlungs- oder "politische" Funktion zu übernehmen, was gewöhnlich bedeutet, dass er keine Zeit dafür hat, sich seiner Führungs- und Aufsichtsfunktion für die im Land tätigen Einsätze der Vereinten Nationen zu widmen. Wenn der Generalsekretär befindet, dass eine bestimmte Mission einen Sonderbeauftragten erfordert, dessen Stärken auf politischem Gebiet und im Verhandlungsgeschick liegen, so ist es besonders wichtig, dass sein Stellvertreter, der den Status eines Vertreters haben und uneingeschränkt befugt sein sollte, für den Sonderbeauftragten zu sprechen, über Managementfähigkeiten verfügt und für die laufende Verwaltung der Mission verantwortlich ist.

3.4 Der Generalsekretär sollte die Verantwortlichkeiten des Sonderbeauftragten und des Kommandeurs einer Friedenssicherungstruppe klar festlegen. Das Verhältnis zwischen dem Sonderbeauftragten und dem Kommandeur muss eindeutig definiert und die Verantwortungsbereiche müssen klar abgegrenzt sein. Der Sonderbeauftragte ist zwar der höchstrangige Vertreter der Vereinten Nationen im Land, doch verfügt der Kommandeur der Truppe bei den erfolgreichsten Missionen über ein klares Mandat, das ihm die Verantwortung für den militärischen Anteil der Mission der Vereinten Nationen überträgt. Bei vielen Missionen der Vereinten Nationen in Afrika, die einen militärischen Anteil umfassen, stellen sich komplexe Probleme im Hinblick auf die militärische Dislozierung und den Schutz der Truppe, für deren Lösung der Kommandeur der Truppe speziell qualifiziert ist, weshalb er auch klare Verantwortlichkeit für alle operativen Aspekte des militärischen Anteils tragen sollte. Das Mandat des Sonderbeauftragten sollte ebenso klar sein: Der Sonderbeauftragte hat die politische Aufsicht über den Kommandeur der Truppe, der den Sonderbeauftragten in allen militärischen Fragen berät, und die gesamte Mission, einschließlich ihres militärischen Anteils, untersteht daher letztlich dem Sonderbeauftragten. Die Leitungsfunktion des Sonderbeauftragten wird nicht untergraben, wenn die Verantwortlichkeitsbereiche zwischen dem Sonderbeauftragten und dem Kommandeur von Anfang an klar abgegrenzt sind.

3.5 Der Sonderbeauftragte sollte dem Generalsekretär für die Sicherheit der Mission verantwortlich sein; diese Verantwortung sollte institutionalisiert werden. Der Sonderbeauftragte ist der höchstrangige Vertreter des Generalsekretärs im Land und sollte als solcher die Verantwortung für die Sicherheit des gesamten Personals der Mission tragen, einschließlich der Soldaten der truppenstellenden Länder. Um dieser Verantwortung Nachdruck zu verleihen, muss er der Zentrale am Amtssitz der Vereinten Nationen Bericht erstatten, wenn ein Mitglied seines Teams in dem Land, in dem die Mission stattfindet, verwundet oder getötet wird; insbesondere sollte ein Gremium zur Prüfung der Verantwortlichkeiten routinemäßig feststellen, ob Nachlässigkeit oder vermeidbares Verhalten seitens der Führung der Mission die Umstände verursacht haben, die zur Verwundung oder zum Tod von Missionsangehörigen geführt haben. Dies ist in vielen einzelstaatlichen diplomatischen Diensten ein übliches Verfahren. Seine standardmäßige Einführung wird das Vertrauen der Missionsangehörigen erhöhen, den Sonderbeauftragten ein standardisiertes Verfahren für die Auseinandersetzung mit allen Problemen geben, die aus Zwischenfällen unter Betei-

ligung von Missionspersonal entstehen, bei den truppenstellenden Ländern Vertrauen schaffen und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen verbessern.

4.0 Die Rolle des Generalsekretärs bei der Koordinierung

4.1 Der Generalsekretär sollte darauf hinwirken, dass Sonderbeauftragte für Regionen und Sonderbeauftragte für einzelne Staaten ihre Tätigkeiten koordinieren. Die Arbeitsgruppe hat von der steigenden Zahl der Sonderbeauftragten für Regionen, insbesondere in Afrika, Kenntnis genommen und empfiehlt dem Generalsekretär, in die Mandate der Sonderbeauftragten konkrete Anforderungen hinsichtlich der engen Koordinierung zwischen den Sonderbeauftragten für Regionen und für bestimmte Länder aufzunehmen. Der Arbeitsgruppe ist an einer angemessenen Arbeitsteilung zwischen den Sonderbeauftragten gelegen, die mit konkreten landesspezifischen Zielen und Fragen befasst sind, und den Sonderbeauftragten für Regionen, die sich mit grenzüberschreitenden Fragen auseinandersetzen. Für die politischen Führer der einzelnen Staaten sowie anderen Parteien muss klar erkenntlich sein, dass der Sonderbeauftragte in politischen und militärischen Fragen, die ihr Land betreffen, für den Generalsekretär spricht, ohne dass die Gefahr entsteht, dass von einem für die Region zuständigen Sonderbeauftragten anders lautende Signale ausgehen. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass Beauftragte und Sonderbeauftragte für bestimmte Länder und für eine bestimmte Region ihre Aktivitäten eng miteinander abstimmen, um Doppelarbeit, Überschneidungen und mögliche Verwirrung zu vermeiden und um die Rolle der Vereinten Nationen wirksamer zu gestalten. Daher sollte zwischen den Beauftragten für einzelne Länder und den Beauftragten für Regionen eine klare Arbeitsteilung vereinbart und weithin bekannt gemacht werden, wobei ihre jeweilige eigene Rolle und ihre gesonderten Mandate als komplementär und nicht als über- oder untergeordnet angesehen werden sollten.

4.2 Der Generalsekretär sollte darauf hinwirken, dass die Sonderbeauftragten ihre Tätigkeiten mit denen der regionalen und subregionalen Organisationen koordinieren. Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Generalsekretär, die Sonderbeauftragten dahin gehend anzuweisen, dass sie mit den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere denjenigen, die sich mit Fragen der Konfliktprävention und Konfliktlösung befassen, enger zusammenarbeiten. Die Arbeitsgruppe kommt zu dem Schluss, dass regelmäßige Konsultationen mit diesen Organisationen für die Sonderbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht nur eine wichtige Ideen- und Informationsquelle wären, sondern auch den Organisationen helfen würden, ihre Kapazitäten zur Unterstützung bei der Verhütung künftiger Konflikte auszubauen.

5.0 Ausbau der Fortbildung der Sonderbeauftragten

Der Generalsekretär sollte dafür sorgen, dass die Anstrengungen fortgesetzt werden, die das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR) unternimmt, um Sonderbeauftragten operative Fortbildung auf der Grundlage der Erfahrungen bei früheren Missionen zu erteilen. Die Arbeitsgruppe ist erfreut über das Projekt, welches das UNITAR derzeit mit Hilfe der Regierung des Vereinigten Königreichs durchführt und in dessen Rahmen themenspezifische Informationsmaterialien für Sonderbeauftragte erstellt werden, die auf den Erfahrungen bei früheren Missionen aufbauen. Die Arbeitsgruppe stellte einen Bedarf an mehr konkret-praktischer Managementschulung für Sonderbeauftragte sowie an Schulung im Bereich Konfliktvermittlung fest und unterstützt die Bemühungen des UNITAR, technische und operative Handbücher mit ständigen Dienst-anweisungen und -anforderungen zu erstellen.

6.0 Die Rolle des Sonderbeauftragten

Der Generalsekretär sollte die Sonderbeauftragten dazu anhalten, ergebnisorientiert und nicht prozessorientiert zu denken. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Schluss, dass die wirkungsvollsten Sonderbeauftragten diejenigen sind, die sich auf Endergebnisse und nicht auf Prozesse konzentrieren. Einige derzeit in Afrika tätige Sonderbeauftragte geben ihren Mitarbeitern keine Ermächtigung, außerhalb vereinbarter Prozesse mit politischen Akteuren und Rebellenkräften in Kontakt zu treten, und stellen auch selbst keine persönlichen Kontakte mit ihnen her. Diesem Vorgehen liegt oft die Furcht zugrunde, den Verhandlungsprozess zu stören, anstatt zu überlegen, ob eine bestimmte Maßnahme nicht langfristig zu einem Dialog führen könnte, mit dem das eigentliche Ziel erreicht wird. Die Sonderbeauftragten müssen hinsichtlich der Methoden und Kontakte, die sie zur Verwirklichung der Ziele der Mission einsetzen, über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen. Die Arbeitsgruppe setzt sich dafür ein, den Gebrauch dieses Ermessens durch die Sonderbeauftragten zu fördern, betont jedoch, wie wichtig es ist, dass die Sonderbeauftragten dabei in laufender und enger Absprache mit dem Generalsekretär vorgehen.
